

Bundesblatt

Bern, den 26. Februar 1971 123. Jahrgang Band I

Nr. 8

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10 758

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe

(Vom 25. Januar 1971)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Sie mit der vorliegenden Botschaft um die Ermächtigung zur Eröffnung eines Rahmenkredites von 400 Millionen Franken für die Finanzhilfe des Bundes an die Entwicklungsländer während der Jahre 1971 bis mindestens 1973 zu ersuchen. Dieser Kredit soll die Massnahmen ergänzen und verstärken, die von Ihnen im Laufe der letzten Jahre für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Entwicklungsländern – namentlich die Rahmenkredite für die technische Zusammenarbeit¹⁾ und für die Weiterführung der internationalen Hilfswerke²⁾ – bereits gutgeheissen worden sind.

Diese Botschaft gibt uns Gelegenheit, die Bedeutung der öffentlichen Finanzhilfe im Rahmen der Gesamtanstrengungen der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Dritten Welt näher zu umreissen. Sie schliesst somit unmittelbar an unsere Botschaft vom 7. Juli 1967 über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) an³⁾.

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1969 (BBl 1969 I 1325) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern.

²⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1969 (BBl 1969 I 1393) über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke.

³⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1967 (BBl 1967 II 1) über die Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere die Gewährung eines Darlehens an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA).



I. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und die von der Schweiz getroffenen Massnahmen

Der Rahmenkredit, dessen Eröffnung wir Ihnen beantragen, betrifft die «öffentliche Finanzhilfe». Um die Bedeutung dieser Art Hilfe im Zusammenhang der Gesamtanstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer zu bestimmen, scheint es uns angezeigt, vorab

- die wichtigsten Tätigkeitsbereiche in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und
 - die von der Schweiz in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen in diesen Tätigkeitsbereichen
- in Erinnerung zu rufen.

a. Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit

Die Massnahmen zugunsten der Entwicklung der Dritten Welt beschlagen im wesentlichen die technische Zusammenarbeit, die Entwicklungsfinanzierung und die Handelspolitik. Diese drei Bereiche entsprechen den drei wichtigsten Hindernissen, welche die weniger entwickelten Länder zur Beschleunigung ihrer Entwicklung überwinden müssen: Nachholbedarf auf den Gebieten der Bildung und der sozialen Entwicklung; Ungenügen ihrer internen Finanzmittel; schwache Beteiligung am internationalen Handel.

Obwohl diese drei Tätigkeitsbereiche im folgenden einzeln geprüft werden, stehen sie in einem engen inneren Zusammenhang. Die Massnahmen in jedem dieser Bereiche müssen sich gegenseitig ergänzen und verstärken, um einen möglichst hohen Wirkungsgrad zu erzielen.

- Die technische Zusammenarbeit

Diese Form der Zusammenarbeit ist seit mehreren Jahren eine Konstante der schweizerischen Entwicklungshilfepolitik. Wie die Nahrungsmittelhilfe und die humanitäre Hilfe, jedoch auf lange Sicht, befasst sie sich unmittelbar mit der menschlichen Persönlichkeit und ihrer sozialen Lage. Insbesondere unterstützt sie die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Überwindung des Rückstandes auf den Gebieten der Erziehung, der Berufsbildung und des Gesundheitswesens (einschliesslich der Familienplanung), der Verwaltung, der landwirtschaftlichen und industriellen Produktionstechnik usw. In bestimmten Fällen finanziert die schweizerische technische Zusammenarbeit auch Ausrüstungsgüter, die der Wissensvermittlung und der Verbesserung der sozialen Infrastruktur dienen. Dadurch hilft sie auch mit, die finanziellen Lasten der Entwicklungsländer zu erleichtern; dies vergrössert zweifellos ihre Tragweite und verleiht ihr ein eigenes Profil.

- Die Entwicklungsfinanzierung

Die im Rahmen der technischen Zusammenarbeit erbrachten Leistungen setzen zwar die Gewährung öffentlicher Kredite durch die Geberländer voraus; für die Empfängerländer besteht aber ihr Wesen nicht primär darin, dass

sie einen Zufluss von Finanzmitteln bilden, sondern, dass sie Kenntnisse und technische Verfahren vermitteln, die sich auf die soziale und menschliche Umwelt auswirken¹⁾.

Demgegenüber sollen die Leistungen unter dem Titel Entwicklungsfinanzierung die interne Kapitalbildung in den Entwicklungsländern ergänzen und in direkter Weise zur Erweiterung des Produktionsapparates und insbesondere zum Ausbau der wirtschaftlichen Infrastruktur beitragen. Diese Leistungen umfassen sowohl private Überweisungen – Exportkredite, Direktinvestitionen, Anleihen auf dem Kapitalmarkt u. a. m. – wie auch öffentliche Finanzmittel – Schenkungen, Beteiligungen am Kapital von Institutionen zur Entwicklungsfinanzierung, Kredite zu nicht handelsüblichen Bedingungen usw.

– Die Handelspolitik

Die Deviseneinnahmen der Entwicklungsländer stammen gegenwärtig zu 80 Prozent aus ihrer Exporttätigkeit (die restlichen 20% erhalten sie durch die oben erwähnten finanziellen Leistungen). Dies zeigt, wie wichtig es ist, im Rahmen der Gesamtanstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer, die Handelspolitik der Lage und den besonderen Bedürfnissen dieser Länder anzupassen, um ihnen zu helfen, ihren Devisenbedarf mit der Zeit aus eigenen Kräften zu decken.

b. Die von der Schweiz in den letzten Jahren getroffenen Massnahmen in den oben umschriebenen Bereichen

Diese Massnahmen betrafen sowohl die Verstärkung der öffentlichen Hilfe des Bundes (technische Zusammenarbeit, Entwicklungsfinanzierung) als auch Vorkehren zur Förderung des privaten Finanztransfers (Entwicklungsfinanzierung) sowie handelspolitische Massnahmen zugunsten der Exporte der Entwicklungsländer.

Im Bereich der öffentlichen Hilfe haben Sie zwei Arten von Massnahmen zugestimmt, nämlich:

- der Eröffnung von «Rahmenkrediten» für die technische Zusammenarbeit und die internationalen Hilfswerke²⁾;
- der Finanzierung spezifischer Aktionen: Gewährung eines Kredites an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)³⁾; Lieferung von Nahrungsmitteln im Rahmen des Internationalen Getreideabkommens³⁾ und

¹⁾ Dies erklärt, weshalb die finanziellen Transfers der technischen Zusammenarbeit trotz ihres entscheidenden Einflusses auf den Entwicklungsprozess – gleich wie diejenigen der privaten Hilfswerke – nur einen geringen Anteil der gesamten öffentlichen und privaten finanziellen Leistungen ausmachen, die den Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt werden.

²⁾ Siehe die in den Fussnoten zur Einleitung erwähnten Botschaften.

³⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 5. Januar 1968 (BBl 1968 I 65) über die Genehmigung des Protokolls von 1967 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1962 sowie des Internationalen Getreideabkommens von 1967.

des Milchwirtschaftsbeschlusses¹⁾; bilaterale Kredite an Indien²⁾, an die Türkei³⁾ und an Pakistan⁴⁾. Der Einsatz dieser Mittel wird im IV. Kapitel näher erläutert.

In bezug auf den Ausbau der öffentlichen Massnahmen zur Förderung des privaten Finanztransfers beschloss der Bundesrat, den Anwendungsbereich der Exportrisikogarantie auf Verträge über wissenschaftliche, technische und wirtschaftliche Beratung sowie auf die Hingabe von Produktionslizenzen und anderen immateriellen Güterrechten auszudehnen⁵⁾. Sie haben ferner einem Gesetz zur Schaffung der Investitionsrisikogarantie⁶⁾ zugestimmt sowie den Bundesrat ermächtigt, in den kommenden zehn Jahren nötigenfalls Schuldenkonsolidierungsabkommen mit Entwicklungsländern abzuschliessen und die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel freizugeben⁷⁾. Schliesslich wurde Ihnen ein Beschlussexentwurf über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in der Schweiz zur Behandlung vorgelegt⁸⁾.

Die im Handelsbereich getroffenen Massnahmen sowie die gegenüber den Entwicklungsländern vorgesehene Handelspolitik werden wir in der Ihnen demnächst zugehenden Botschaft über die Gewährung allgemeiner und nicht-diskriminatorischer Präferenzen zugunsten der Exporte aus diesen Ländern eingehend behandeln.

Die erwähnten Massnahmen zeigen, in welcher Weise die Schweiz im Verlaufe der letzten Jahre Anstrengungen unternommen hat, um die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit der Dritten Welt auszubauen. Unseres Erachtens sollte nunmehr ein wesentlicher neuer Schritt in dieser Richtung getan werden, nämlich durch die Eröffnung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe, der Gegenstand der vorliegenden Botschaft ist. Um die Zusammenhänge zu verdeutlichen, in denen sich die vorgesehenen Kredittransaktionen abzuspielen haben werden, soll im folgenden Kapitel die heutige allgemeine Wirtschaftslage der Entwicklungsländer, gestützt auf die uns zur Verfügung stehenden internationalen Angaben, kurz umrissen werden.

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 7. Februar 1968 (BBl 1968 I 345) über die Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses 1966.

²⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 4. Mai 1965 (BBl 1965 I 1037) über die Gewährung eines Transferkredites an die Regierung der Republik Indien.

³⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 28. August 1968 (BBl 1968 II 374) betreffend eine Hilfeleistung an die Türkei im Zusammenhang mit dem zweiten türkischen 5-Jahres-Plan (1968-1972).

⁴⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1969 (BBl 1969 I 1229) über die Gewährung eines Transferkredites an die Islamische Republik Pakistan.

⁵⁾ Siehe Vollziehungsverordnung vom 15. Januar 1969 (AS 1969 65) zum Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie.

⁶⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1969 (BBl 1969 II 953) betreffend ein Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie.

⁷⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1969 (BBl 1969 II 1289) zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen.

⁸⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1970 (BBl 1970 I 1081) betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank.

II. Die allgemeine Wirtschaftslage der Entwicklungsländer und der Stand ihrer Aussenverschuldung

Der Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD, die Abteilung für Wirtschafts- und Sozialfragen der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) sowie die meisten Organe und Spezialorganisationen der UNO legen jährlich Berichte vor über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Ländern der Dritten Welt und über die internationalen Hilfeleistungen. So nützlich diese Studien auch sein mögen, können sie die mittel- und langfristigen Tendenzen nur teilweise wiedergeben, zumal sie, wenigstens zum Teil, auf Schätzungen beruhen. Sie haben immerhin dazu beigetragen, gegen Ende der sechziger Jahre gewisse Lücken und Misserfolge aufzudecken, die dem Unbehagen zugrunde liegen, das angesichts der Ergebnisse der bisherigen Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Dritten Welt weitherum herrscht.

Aus diesem Unbehagen entstand das Bedürfnis, eine gründliche Überprüfung der Wirtschaftslage der Entwicklungsländer in ihrer Gesamtheit vorzunehmen und deren Ergebnis auszuwerten, um – anlässlich der Proklamation des zweiten Entwicklungsjahrzehnts durch die Vereinten Nationen im Jahre 1970 – die Entwicklungsprobleme in einen weiteren Zusammenhang zu stellen und systematischer anzugehen.

Auf internationaler Ebene wurde diese Untersuchung Persönlichkeiten und Sachverständigengruppen anvertraut, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Pearson-Kommission) und von den Vereinten Nationen (Ausschuss für Entwicklungsplanung unter dem Vorsitz von Professor Tinbergen; Jackson-Bericht zuhanden des Verwaltungsrates des UNO-Entwicklungsprogramms) damit beauftragt waren. Die Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommissionen und die regionalen Entwicklungsbanken führten ihrerseits entsprechende Studien durch. Schliesslich beauftragten die Regierungen mehrerer Industriestaaten, so der USA (Peterson-Kommission), Frankreichs (Ad-hoc-Gruppe im Rahmen der Vorarbeiten zum VI. Plan), des Vereinigten Königreichs usw., Fachkommissionen mit der Überprüfung ihrer nationalen Entwicklungspolitik.

Wenn auch die Berichte, soweit sie veröffentlicht wurden, im allgemeinen die Wachstumsfortschritte der Entwicklungsländer bestätigen, so kommt darin doch eine ernsthafte Besorgnis zum Ausdruck über den weiterhin zunehmenden Unterschied im Lebensstandard der Industriestaaten einerseits und der Entwicklungsländer andererseits. Diese Erscheinung wird vorwiegend mit der in den Industriestaaten hohen Wachstumsrate erklärt. Der Wachstumsvorsprung dieser Staaten hat zudem die Enttäuschung über die trotz immerhin beträchtlichen Anstrengungen verhältnismässig bescheidenen Entwicklungsergebnisse noch verstärkt. Indessen heben die meisten Berichte die politischen und strukturellen Schwierigkeiten hervor, denen zahlreiche Entwicklungsländer bei der Durchführung ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik begegnen. Sie unterstreichen im übrigen die Rückwirkungen der Bevölkerungszunahme auf die Aussichten, das Pro-

Kopf-Einkommen in den Entwicklungsländern zu erhöhen. Eine wirkliche Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards in diesen Ländern hängt mittel- und langfristig, wie es sich immer deutlicher zeigt, von der Durchführung einer den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Länder angepassten Bevölkerungspolitik ab.

Vor diesem Hintergrund spielten sich unter der Ägide der Vereinten Nationen die Verhandlungen ab, die den Zweck verfolgten, eine Entwicklungsstrategie für die Jahre 1970–1980 zu formulieren. Diese Strategie soll auf Grund der bisherigen Erfahrungen den Entwicklungsanstrengungen der internationalen Gemeinschaft neuen Auftrieb verleihen. Obgleich dieses Programm als eindruckliche Bestätigung des Willens, die internationale Zusammenarbeit zweckmässiger und sachlicher zu gestalten, aufgefasst werden kann, dürften noch einige Jahre vergehen, bis sich seine praktischen Auswirkungen messen lassen. Wird es die unerlässlichen Strukturreformen in den Entwicklungsländern auslösen und die erforderliche Verstärkung der internationalen Hilfsaktionen bewirken? Werden die jährlichen Raten des globalen und sektoriellen Wachstums erreicht werden können, die in der Annahme einer verlangsamten Bevölkerungszunahme berechnet worden sind?

Die Stellungnahme, die die einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Programm dieser «Strategie» eingenommen haben, lässt darauf schliessen, dass das Entwicklungsproblem in seiner Vielschichtigkeit heute besser erkannt wird und dass dementsprechend der Wille besteht, in Zukunft die Wirksamkeit der entwicklungspolitischen Massnahmen durch ihre stärkere Koordination und planmässige Gestaltung zu erhöhen. Insbesondere wird es erforderlich sein, dass diese Massnahmen der allgemeinen Wirtschaftslage der Entwicklungsländer angepasst werden und dem hohen Stand der Aussenverschuldung dieser Staaten Rechnung tragen. Die Verhältnisse lassen sich wie folgt beurteilen:

a. Die allgemeine Wirtschaftslage der Entwicklungsländer

Laut den verfügbaren Angaben hat die mittlere jährliche Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes (BSP) der Entwicklungsländer in ihrer Gesamtheit den ursprünglich für das erste Jahrzehnt (1960–1970) der Vereinten Nationen aufgestellten Richtsatz von 5 Prozent im Laufe der letzten zehn Jahre überschritten.

So befriedigend dieses globale Ergebnis auch erscheinen mag, drückt es dennoch lediglich einen relativen Fortschritt aus, wie aus den folgenden Erwägungen hervorgeht:

- Im gleichen Zeitraum (1960–1970) nahm auch die mittlere jährliche Wachstumsrate der Industriestaaten um 5 Prozent zu. Dies bedeutet, dass
 - unter Berücksichtigung des von diesen Ländern bereits im Jahre 1960 erreichten höheren Entwicklungsgrades - der Unterschied in der wirtschaftlichen Entwicklung der Industriestaaten und der Länder der Dritten Welt sich noch vergrössert hat. Der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft hat somit weiter abgenommen.

- Die erwähnte 5prozentige Wachstumsrate stellt lediglich einen Mittelwert dar; das von den einzelnen Entwicklungsländern erzielte Ergebnis ist gesondert in Betracht zu ziehen. Dabei wird deutlich, dass dieser durchschnittliche Satz sich aus besonders befriedigenden Resultaten in einigen wenigen Ländern und aus oft bescheidenen Wachstumsraten in den meisten andern ergeben hat.
 - Dieser Satz berücksichtigt ferner in keiner Weise das erhöhte demographische Wachstum in gewissen Entwicklungsländern, das bisweilen zu einem Stillstand, ja sogar zu einer Verminderung des Pro-Kopf-Einkommens führte. Die Entwicklungsstrategie der UNO hat daher richtigerweise den Grundsatz aufgestellt, dass die jährliche Bevölkerungszunahme in den Entwicklungsländern inskünftig 2,5 Prozent nicht überschreiten soll; es bleibt allerdings jedem einzelnen Land überlassen, seine demographischen Ziele innerhalb seines Entwicklungsplanes festzulegen. Unsererseits beabsichtigen wir zu prüfen, wie die von den Entwicklungsländern in diesem Bereich getroffenen Massnahmen – insbesondere im Rahmen unseres Programms der technischen Zusammenarbeit – unterstützt werden könnten.
- Die Prüfung der allgemeinen Wirtschaftslage der Entwicklungsländer hat im weiteren folgendes ergeben:
- Wenn die landwirtschaftliche Produktion in den Ländern der Dritten Welt, die unter einem schwerwiegenden Ernährungsmangel litten, weiterhin wie in den letzten Jahren zunimmt, ist die Hoffnung berechtigt, dass sich die gegenwärtige internationale Nahrungsmittelhilfe in Zukunft auf die Verstärkung und die Diversifizierung der Produktionsstruktur im Agrarsektor verlagern können wird. Zuverlässige quantitative Schätzungen sind indessen nicht möglich, so dass in bezug auf die Beurteilung der bisherigen und zukünftigen Entwicklung eine gewisse Vorsicht am Platze ist.
 - Die industrielle Basis einer Anzahl Entwicklungsländer wurde, namentlich in den letzten Jahren, breiter und vielseitiger. Der Gesamtanteil der Entwicklungsländer an der weltweiten industriellen Tätigkeit bleibt jedoch nach wie vor geringfügig und wenig diversifiziert.
 - Die industrielle Produktion, deren jährliche Wachstumsrate auf 7–8 Prozent geschätzt wird, war von einer lediglich 3 Prozent betragenden Zunahme des Beschäftigungsgrades begleitet. Die Auswirkungen der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion auf den Beschäftigungsgrad lassen sich nur schwerlich bestimmen. Jedenfalls werden sich die Entwicklungsländer, selbst wenn die Geburtenrate im Laufe des zweiten Entwicklungsjahrzehnts dem obenerwähnten durchschnittlichen Richtsatz von 2,5 Prozent entspricht, mit einer sich aus dem früheren demographischen Wachstum ergebenden, sehr starken Zunahme von Arbeitsuchenden auseinandersetzen haben. Zu den Dutzenden von Millionen, die zur Zeit arbeitslos oder unterbeschäftigt sind, werden im Laufe der Jahre 1970–1980 nicht weniger als 170 Millionen Menschen hinzukommen. Diese Zahlen belegen mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Entwicklungsanstrengungen in den nächsten Jahren auf die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet sein müssen.

- Im Laufe des zu Ende gegangenen Jahrzehnts wurden auf dem Gebiete des Aussenhandels der Entwicklungsländer günstigere Ergebnisse erreicht, als es die im allgemeinen pessimistischen Voraussagen erwarten liessen. Eine mittlere jährliche Wachstumsrate der Importe in der Höhe von 5,4 Prozent (statt der zu Anfang des Jahrzehnts vorgesehenen 6,5%) hat zu geringeren Devisenausgaben geführt, und eine stärkere Zunahme der Exporte (6,5% statt der erwarteten 4%) brachte den Entwicklungsländern erhöhte Exporterlöse. Deshalb fiel das Handelsbilanzdefizit weniger gross aus, als vorausgesehen worden war. Immerhin sei der relative Charakter dieser Entwicklung hervorgehoben. Berücksichtigt man nämlich die noch höhere Wachstumsrate des Welthandels, so ging der Anteil der Entwicklungsländer an den Gesamtexporten von 21,5 Prozent im Jahre 1960 auf 17,9 Prozent im Jahre 1969 und an den Gesamteinfuhren von 22,9 Prozent im Jahre 1960 auf 18,8 Prozent im Jahre 1969 zurück.

Aus diesen Angaben geht hervor,

- dass einerseits die Entwicklungspolitik trotz ihrer Neuartigkeit und ihrer jeweiligen Inkohärenz in den sechziger Jahren gewisse Fortschritte erzielt hat;
- dass andererseits diese Fortschritte je nach dem betreffenden Entwicklungsland ungleich und häufig sehr bescheiden ausgefallen sind, so dass sie konsolidiert werden müssen, bevor sie als gesichert angesehen werden können;
- dass schliesslich die Entwicklung der Dritten Welt, entgegen einer noch zu Beginn des letzten Jahrzehnts verbreiteten Auffassung, in keiner Weise mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau der europäischen Staaten in der Nachkriegszeit verglichen werden kann. Die Ausgangslage ist grundlegend verschieden. In der Dritten Welt werden wesentliche Fortschritte nur auf lange Sicht und auf Grund erhöhter Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu erzielen sein.

b. Stand der Aussenverschuldung der Entwicklungsländer

Die vorstehenden Ausführungen müssen mit einer der auffallendsten Erscheinungen der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung der Länder der Dritten Welt in Verbindung gebracht werden, nämlich mit dem beunruhigenden Anwachsen ihres Schuldenberges. Die oben erwähnten Fortschritte wurden in der Tat auf Kosten einer derart wesentlichen Erhöhung der Aussenverschuldung erreicht, dass man sich fragen kann, ob die Entwicklungsaussichten dieser Länder an der Schwelle des zweiten Entwicklungsjahrzehnts nicht düsterer sind als zu Beginn der sechziger Jahre.

Ihre Gesamtschuld erhöhte sich von 1961 bis Ende 1968 um 158 Prozent; sie stieg von 21 auf 53,4 Milliarden Dollar. Um den Schuldendienst zu gewährleisten, haben die Entwicklungsländer ihren Gläubigern – den Industriestaaten

– im Jahre 1968 4,7 Milliarden Dollar überwiesen (gegenüber 2 Milliarden im Jahre 1961), d. h. mehr als einen Drittel der 13 Milliarden Dollar, die ihnen im gleichen Jahr in Form von öffentlichen und privaten Finanzmitteln von den Mitgliedstaaten des DAC zugeflossen sind.

Die verfügbaren Angaben lassen eine weitere Verschlimmerung dieser Lage erwarten, einmal wegen der Erhöhung der Zinssätze und sodann, weil die Rückzahlung zahlreicher früherer Kredite zu Beginn der siebziger Jahre fällig wird. Hielte sich das Bruttovolumen der Finanzkredite auf der gleichen Höhe wie in den letzten Jahren und würden diese Kredite zu den gleichen Bedingungen (Zinssätze, Karenz- und Rückzahlungsfristen) wie bisher gewährt, so würde der Betrag des Schuldendienstes im Jahre 1977 denjenigen der neuen Ausleihungen an alle Entwicklungsgebiete (mit Ausnahme der Länder Südostasiens und des Mittleren Ostens, wo sich diese beiden Grössen aufheben) wesentlich übersteigen. Selbst wenn die neuen Kredite um 8 Prozent jährlich zunähmen, würde sich die Lage lediglich für die Entwicklungsländer Europas bessern. Den oben beschriebenen Tendenzen, ihren Ursachen sowie den Mitteln und Wegen, ihnen zu begegnen, wurde daher in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die derzeitige *Verschuldung* der Entwicklungsländer ergibt sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Faktoren:

Es sei zunächst daran erinnert, dass der Umfang der nicht amortisierten Schulden der Entwicklungsländer, bestehend aus Krediten und anderen finanziellen Zuschüssen des Auslandes, zu denen diese Länder wegen der ungenügenden internen Kapitalbildung Zuflucht nehmen, von Jahr zu Jahr anwächst. Die Folge davon ist eine ständige Zunahme des Schuldendienstes, die Ende der sechziger Jahre für eine Anzahl Entwicklungsländer ein beunruhigendes Ausmass angenommen hat.

Der Schuldendienst wird nicht nur durch die Höhe der Schuld, sondern auch durch die finanziellen Bedingungen ihrer verschiedenen Komponenten bestimmt. Eine Analyse der Entwicklung der im Laufe des letzten Jahrzehnts erfolgten Kapitalüberweisungen zeigt, dass sich die private Kapitalhingabe, die wesensgemäss einen normalen finanziellen Ertrag voraussetzt, zwischen 1960 (3,1 Milliarden Dollar) und 1969 (6 Milliarden Dollar) praktisch verdoppelt hat, während der Umfang der öffentlichen Hilfe – Schenkungen, Kredite mit langen Karenz- und Rückzahlungsfristen und zu Vorzugszinssätzen oder zinsfrei – im gleichen Zeitraume lediglich um 50 Prozent zunahm (1960: 4,7 Milliarden Dollar; 1969: 6,6 Milliarden Dollar).¹⁾ Die Verschlechterung der durchschnittlichen finanziellen Bedingungen, die sich aus der doppelt so raschen Entwicklung der kostspieligeren Schuldenkomponente ergab, hatte zur Folge, dass die Wachstumsrate der zu amortisierenden Schuldenlast höher war als diejenige des Gesamtumfanges der neu überwiesenen Finanzmittel.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die von aussen zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht unbedingt einen Devisenerlös in einem Umfang bewirken, der

¹⁾ Die Zinssätze sowohl der privaten wie der öffentlichen Kredite haben eine Erhöhung erfahren.

dem Betrag des Schuldendienstes entspricht. Dies ist vor allem dann nicht der Fall, wenn sie zur Finanzierung der Produktion für den internen Bedarf, der vorher nicht oder nur ungenügend befriedigt werden konnte, verwendet werden. Auch diese sog. «Importsubstitution» führt – mindestens in einer ersten Phase – häufig nicht zu Deviseneinsparungen, da die betreffende Produktion im Gegenteil vielfach neue Investitions- und Importbedürfnisse hervorruft. Es kann somit lange dauern, bis die Finanzhilfe schliesslich zu zusätzlichen Exporterlösen führt. Dies ist gewissermassen der Teufelskreis, in dem sich die Länder der Dritten Welt befinden. Diese Länder werden sich daher bemühen müssen, ihre inneren und äusseren Finanzmittel so zu verwenden, dass ein Gleichgewicht zwischen den Investitionen für die Befriedigung der dringendsten internen Bedürfnisse einerseits und für die Erhöhung ihrer Devisenerlöse andererseits hergestellt wird.

Die Erfahrung der letzten zehn Jahre zeigt, dass es sich bei den Entwicklungsländern mit der höchsten Exportzuwachsrate im allgemeinen um Staaten mittlerer Grösse handelt, denen es an eigenen Rohstoffen mangelt und die einen Industrialisierungsprozess eingeleitet haben, der auf der Herstellung von Konsum- und leichten Ausrüstungsgütern fusst und eine Vielzahl von Arbeitskräften erfordert. Dagegen weisen einige unter den bedeutendsten und am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländern bescheidene Zuwachsraten ihres Exportes von industriellen Produkten auf. Es handelt sich dabei um Staaten, die wegen der grossen Dimensionen ihres internen Marktes und des bedeutenden Umfangs ihrer eigenen Bedürfnisse vor allen Dingen danach trachten, eine diversifizierte und integrierte Basisindustrie zu schaffen, deren Produktion hauptsächlich nach innen gerichtet ist. Wenn auch die von diesen Ländern getroffene Wahl die gegenwärtigen Möglichkeiten, ihre Devisenerlöse zu erhöhen, einschränkt, sollte ihnen der Umstand, dass sie zu gegebener Zeit über eine breitere wirtschaftliche Grundlage verfügen werden, erlauben, dann eine um so bedeutendere Rolle im Welthandel zu spielen. Diese Erwägungen zeigen – sofern dies überhaupt noch erforderlich ist – wie vielschichtig der Entwicklungsprozess sich darbietet und wie wichtig es ist, seine Auswirkungen auf lange Sicht zu beurteilen.

III. Die Anpassung der Entwicklungspolitik und des Rahmens der internationalen Zusammenarbeit an die heutigen Verhältnisse

Im Laufe der Verhandlungen über die Entwicklungsstrategie für das Jahrzehnt von 1970 bis 1980¹⁾ wurden in grossen Zügen die Aktionsprogramme vorgezeichnet, die erforderlich sind, um die fortschreitende Verschuldung der Entwicklungsländer langfristig aufzuhalten, ohne die Aussichten dieser Länder auf ein rascheres wirtschaftliches und soziales Wachstum zu beeinträchtigen. Diese Leitgedanken kommen in der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen am 24. Oktober 1970 angenommenen Resolution zum Ausdruck. In einer autonomen Erklärung dazu hat der Bundesrat seinerseits bekanntgegeben, dass er be-

¹⁾ Die Schweiz hat an diesen Verhandlungen im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Institutionen und Organe der Vereinten Nationen und als Mitglied des von der Generalversammlung eingesetzten vorberatenden Ausschusses teilgenommen.

reit ist, «die in dieser Resolution vorgezeichneten allgemeinen Richtlinien anzuerkennen und die schweizerische Entwicklungspolitik sinn gemäss auszurichten».

Laut dieser «Strategie» sollten sich die Anstrengungen der Entwicklungsländer, der Industriestaaten und der internationalen Institutionen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung im Laufe der nächsten Jahre von folgenden Überlegungen leiten lassen:

– Eigene Anstrengungen der Entwicklungsländer

Diese Länder sollen energische Massnahmen ergreifen, um die Gesamtheit ihrer internen finanziellen Mittel nutzbar zu machen. Zu diesem Zweck werden sie eine jährliche Erhöhung der Brutto-Inlandersparnisse – um 0,5 Prozent des BSP – anstreben, bis die Sparquote 20 Prozent des BSP erreicht. Sie werden ihre Geld-, Fiskal- und Haushaltspolitik zielstrebig einsetzen und wenn nötig institutionelle Hindernisse durch angemessene gesetzliche und administrative Reformen beseitigen.

Im Zuge ihrer Entwicklungspläne und -programme werden diese Länder ihre internen Ersparnisse ebenso wie die von aussen zur Verfügung gestellten Mittel nach Prioritäten einzusetzen haben, um eine grösstmögliche Wirksamkeit zu erzielen. Sie werden ferner geeignete Massnahmen ergreifen, um ausländisches Privatkapital anzuziehen und zweckmässig zu verwenden; dabei werden sie die Wirtschaftszweige bestimmen, denen dieses Kapital zugeführt werden sollte, sowie der Tatsache Rechnung tragen, dass für einen kontinuierlichen Kapitalzufluss die Schaffung investitionsfördernder Verhältnisse unerlässlich ist.

– Die von den Industriestaaten erwartete Unterstützung der Entwicklungsfinanzierung

Die Strategie für das zweite Jahrzehnt bestätigt den Richtsatz von 1 Prozent des BSP, der 1968 von der UNCTAD aufgestellt wurde, und empfiehlt gleichzeitig, dass er ab 1972, spätestens jedoch ab 1975 regelmässig jedes Jahr erreicht werde. Damit wird die Bedeutung eines regelmässigen Flusses von öffentlichen und privaten Finanzmitteln für die Entwicklung hervorgehoben.

Die Festsetzung eines neuen Richtsatzes, der zugleich den Umfang und die Bedingungen betrifft, geht einen Schritt weiter. Es scheint sich dabei – mindestens theoretisch – um einen Versuch zu handeln, das Verschuldungsproblem auf lange Sicht zu lösen. Dieser Richtsatz bestimmt den Anteil der Kapitalüberweisungen, die im Rahmen des 1-Prozent-Zieles zu Vorzugsbedingungen zu gewähren sind. Er wurde auf 0,70 Prozent des BSP festgesetzt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass unter «Vorzugsbedingungen» Geschenke, Beteiligungen am Kapital von multilateralen Finanzinstituten oder Kredite zu sogenannten «weichen» Bedingungen zu verstehen sind¹⁾. Es kann sich praktisch nur um Mittel handeln, die ganz oder teilweise aus dem

¹⁾ Gemäss den vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der OECD aufgestellten Normen sind Kredite zu Vorzugsbedingungen solche, die zu den nachstehenden oder zu vergleichbaren Bedingungen gewährt werden:

- Laufzeit 30 Jahre, 8 Jahre Karenzfrist und 2,4% Zins;
- Laufzeit 38 Jahre, 10 Jahre Karenzfrist und 3% Zins;
- Laufzeit 25 Jahre, 7 Jahre Karenzfrist und 2% Zins usw.

Staatshaushalt finanziert werden. Dieser Richtsatz betrifft somit die «öffentliche Entwicklungshilfe».

Von den übrigen Elementen, deren Beachtung bei der Ausgestaltung der Entwicklungspolitik während des zweiten Entwicklungsjahrzehnts empfohlen wird, erwähnt die «Strategie» insbesondere:

- den Verzicht auf Bindung der öffentlichen Entwicklungshilfe. Die Entwicklungsländer sollen die Möglichkeit haben, die ihnen bilateral zur Verfügung gestellten öffentlichen Kredite für Käufe bei denjenigen Lieferanten zu verwenden, die ihnen in bezug auf Preis und Qualität die besten Bedingungen einräumen, und zwar auch dann, wenn es sich um Lieferanten ausserhalb des Landes handelt, aus dem der Kredit stammt. Diese Art der Kapitalhingabe sollte den Nutzeffekt der bilateralen öffentlichen Hilfe erhöhen, indem sie bei der Anschaffung von Entwicklungsgütern den internationalen Wettbewerb einschaltet; dies entspricht übrigens der von den internationalen Finanzierungsinstituten (IBRD, IDA usw.) auf dem Gebiet der multilateralen Entwicklungshilfe geübten Praxis;
- die Verbesserung der erforderlichen Vorkehrungen, um Verschuldungskrisen vorzusehen und wenn möglich zu verhüten;
- die Prüfung der Massnahmen, die geeignet wären, den Zufluss von privatem Kapital in die Entwicklungsländer zu fördern. Dieses Kapital sollte insbesondere «in einer Weise investiert werden, die mit den Zielen und Prioritäten der nationalen Entwicklungspläne vereinbar ist».

Bezüglich der Formen der internationalen Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich

haben sich in der «Strategie» und bei den Vorbereitungen für ihre Anwendung verschiedene Richtlinien abgezeichnet. Sie zielen vor allem darauf ab, die Tätigkeit der wirtschaftlichen und sozialen Institutionen und Organe der Vereinten Nationen, deren Wirksamkeit oft durch mangelnde Koordination beeinträchtigt worden ist, zu systematisieren und aufeinander abzustimmen. Diese Bemühungen, die in den nächsten Jahren fortzusetzen sein werden, erscheinen um so unerlässlicher, als das letzte Entwicklungsjahrzehnt durch die Schaffung zahlreicher neuer institutioneller Mechanismen gekennzeichnet war, so dass die Vereinten Nationen nunmehr in der Lage sind, sich mit allen Bereichen der internationalen Tätigkeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung zu befassen.

Diese Anstrengungen führten zu folgenden ersten Ergebnissen:

- Zu einer beginnenden Neugliederung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der technischen Zusammenarbeit und der Präinvestitionen. Diese Neugliederung wurde namentlich durch die im Auftrag des UNO-Entwicklungsprogramms (UNDP) durchgeführte Untersuchung über die Leistungsfähigkeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (Jackson-Bericht) beeinflusst.
- Zu einer Überprüfung der Tätigkeit der IBRD und der IDA im Lichte des Berichtes, den der Präsident der Weltbank von einer internationalen Kom-

mission unter dem Vorsitz des früheren kanadischen Ministerpräsidenten Lester B. Pearson angefordert hatte.

- Zum bewussteren Erfassen des inneren Zusammenhanges zwischen der Tätigkeit und den Aktionen der verschiedenen Spezialinstitutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Landwirtschaft und der Ernährung (Weltleitplan der FAO)¹⁾, der Beschäftigung (Weltplan der ILO für die Beschäftigung), der Gesundheit (WHO), der Wissenschaft und der Kultur (UNESCO), der Industrialisierung (UNIDO) und des Handels (GATT und UNCTAD).

Einer der wesentlichsten Faktoren, der geeignet sein könnte, die Wirksamkeit der neuen Entwicklungsanstrengungen zu verstärken, scheint uns jedoch in der Überprüfung und Beurteilung der Art und Weise, wie die «Strategie» verwirklicht wird, zu liegen. So ist erkannt worden, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden sollten, um

- die zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungsjahrzehnts gemachten Fortschritte laufend zu verfolgen,
- festzustellen, auf welchen Gebieten diese Fortschritte ungenügend geblieben sind,
- die Ursachen dieser Unzulänglichkeiten zu ergründen, seien sie nun in der Politik der Entwicklungsländer oder der Industriestaaten zu suchen.
- konkrete Massnahmen und, wenn nötig, neue Richtlinien und Ziele zu empfehlen.

Dieser Erkenntnis kommt grosse politische Bedeutung zu, denn wenn auch die Ziele für die von den Industriestaaten erwarteten Leistungen höher gesteckt worden sind, so wurden doch gleichzeitig auch die von den Entwicklungsländern zu ergreifenden Massnahmen sehr viel deutlicher als bisher formuliert. Praktisch dürften die vorgesehenen Prüfungsmechanismen schon durch ihre blosse Existenz jedes Land veranlassen, in regelmässigen Abständen eine Bestandsaufnahme seiner eigenen Anstrengungen durchzuführen. Die Erfahrung zeigt, welche Vorteile daraus erwachsen können.

Die Bedeutung, die der Überprüfung und Beurteilung der von den Entwicklungsländern, den Industriestaaten und den internationalen Institutionen im zweiten Entwicklungsjahrzehnt verfolgten Politik beigemessen wird, zeigt, dass man sich einer kollektiven Verantwortung auf dem Gebiete der Entwicklung stärker bewusst geworden ist. Gleichzeitig wird aber auch der Anteil, den jedes einzelne Entwicklungs- und Industrieland an dieser Verantwortung trägt, deutlich hervorgehoben.

IV. Die Beteiligung der Schweiz an der Entwicklungsfinanzierung

Die finanzielle Beteiligung der Schweiz an der Förderung der menschlichen und materiellen Entwicklungsmöglichkeiten der Dritten Welt soll in diesem

¹⁾ Dieser Plan wird gegenwärtig in Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Organisationen, worunter die OECD, neu überprüft.

Kapitel unter folgenden Gesichtspunkten dargelegt werden: Umfang und Zusammensetzung der schweizerischen Leistungen, Beurteilung ihres Entwicklungseffektes, Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Verschuldung der Entwicklungsländer, Untersuchung ihrer Übereinstimmung mit den auf internationaler Ebene festgelegten Zielsetzungen.

a. Umfang und Zusammensetzung

In Übereinstimmung mit den auf internationaler Ebene vereinbarten Richtlinien beziehen sich die Statistiken über die von der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer erbrachten Leistungen auf die Nettozuflüsse, d. h. auf die um die Rückzahlungen verminderten Überweisungen. Hingegen sind die Zinsen sowie die andern Belastungen und Rückflüsse nicht abgezogen. Wie die entsprechenden Zahlenangaben der andern Industriestaaten, die auf gleicher Basis erstellt werden, zeigen diese Statistiken¹⁾ somit den Anteil unseres Landes an der Entwicklungsfinanzierung in allen ihren Formen²⁾ auf; sie stellen dagegen keinen Masstab zur Bewertung dieser Leistungen unter dem subjektiven Begriff der «Hilfe» dar.

Untersucht man die Entwicklung der in den letzten vier Jahren von der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer erbrachten privaten und öffentlichen Leistungen, so zeigt sich deutlich, dass ihr Gesamtumfang¹⁾ bedeutenden Schwankungen unterworfen ist. Betragen diese Kapitalströme 1966 noch 475,3 Millionen Franken, so erhöhten sie sich im Jahre 1967 auf 579,2 Millionen und im Jahre 1968 gar auf 1041,1 Millionen Franken, gingen aber 1969 auf 513,4 Millionen Franken zurück.

Diese Schwankungen sind im wesentlichen auf die Veränderungen bei den privaten Überweisungen zurückzuführen (Direktinvestitionen, garantierte und nichtgarantierte Exportkredite mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr, Anleihen auf dem Kapitalmarkt von internationalen Institutionen, die sich mit der Entwicklungsfinanzierung befassen, und von Entwicklungsländern). Auf die Gründe dieser Veränderungen wird weiter unten hingewiesen. Die privaten Leistungen beliefen sich 1966 auf 464,6 Millionen, 1967 auf 563,0 Millionen, 1968 auf 964,0 Millionen und 1969 auf 410,7 Millionen Franken.

Die öffentliche Entwicklungshilfe¹⁾ (technische Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Entwicklungsdarlehen, Beteiligung am Kapital von Institutionen, die sich mit der Entwicklungsfinanzierung befassen) erreichte im Jahre 1968 104,5 Millionen und 1969 127,2 Millionen Franken, nachdem sie in den Jahren 1966 und 1967 mit 56 bzw. 55,6 Millionen praktisch unverändert geblieben war.

¹⁾ Siehe Beilage I.

²⁾ Mit Ausnahme der privaten Hilfswerke, deren Einbeziehung in die internationalen Statistiken in gewissen Ländern auf Schwierigkeiten stösst; wir hoffen, diese können in nächster Zeit überwunden werden.

In der gleichen Periode entfielen auf die Kategorie der andern öffentlichen Leistungen¹⁾ (Darlehen des Bundes an die Weltbank, Konsolidierungskredite²⁾ usw.) nur Rückzahlungen, die vom Gesamtbetrag der im Laufe der entsprechenden Jahre erfolgten öffentlichen und privaten Kapitalhingaben abgezogen wurden. Diese Rückzahlungen betragen 1966 45,3 Millionen, 1967 39,4 Millionen, 1968 24,4 Millionen und 1969 24,5 Millionen Franken.

Wie aus diesen Zahlen hervorgeht, sind die Kapitalhingaben der Schweiz an die Entwicklungsländer durch ein starkes Überwiegen der privatwirtschaftlichen Leistungen gekennzeichnet. Dieses Übergewicht, das für kein anderes Industrieland im gleichen Ausmasse zutrifft, hat sehr wahrscheinlich seine Ursache ebenso sehr in der langen Tradition der Weltoffenheit der schweizerischen Wirtschaft wie in der unserem Lande eigenen wirtschaftlichen und politischen Struktur. Abgesehen von der Tatsache, dass eine Reihe von Aufgaben sowohl im Innern wie gegenüber dem Ausland, die in andern Ländern dem Staat zugeordnet sind, in der Schweiz von der Privatinitiative übernommen werden, lässt sich das Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privaten Leistungen ohne Zweifel unter anderem auch daraus erklären, dass die schweizerische Politik der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe verhältnismässig jung ist.

b. Entwicklungseffekt

Seit einigen Jahren bildet die Frage nach dem entwicklungspolitischen Wirkungsgrad der verschiedenen Arten von Kapitalhingaben an die Entwicklungsländer und die multilateralen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung Gegenstand eingehender Prüfung. Diese Bemühungen zielen darauf ab, Bewertungsmaßstäbe zu ermitteln, die weniger als bisher auf die öffentliche oder private Herkunft der Mittel abstellen, als vielmehr auf die Rolle, die jede einzelne Finanztransaktion im Entwicklungsprozess spielen kann.

Bekanntlich setzt jede ausgeglichene Entwicklung voraus, dass die Finanzierung der verschiedenen Arten der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeit durch Mittel erfolgt, deren Bedingungen dem Ausmass ihres finanziellen Ertrags entsprechen.

Da die Investitionen im Bereiche der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur (Erziehung, Gesundheitswesen, Berufsbildung, Energie, Transport- und Übermittlungswesen, Bewässerung usw.) in der Regel keinen unmittelbaren Ertrag finanzieller Art abwerfen, drängt sich für die Entwicklungsländer in noch grösserem Masse als für die entwickelten Staaten ein Rückgriff auf öffentliche Mittel auf. Wird diese Infrastruktur von aussen finanziert, sollten grundsätzlich die betreffenden Mittel als öffentliche oder private Schenkungen oder als Kredite zu Vorzugsbedingungen gewährt werden.

Kann somit von den Investitionen in der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur sowohl in den Industriestaaten wie in den Entwicklungsländern

¹⁾ Siehe Beilage I.

²⁾ An Argentinien, Brasilien und die Türkei.

kein unmittelbarer finanzieller Ertrag erwartet werden, so verhält es sich bei den für den Aufbau des Produktionsapparates eingesetzten Mitteln meist anders. Die Finanzierung dieses Produktionsapparates sollte daher durch Kapital zu marktmässigen Bedingungen sichergestellt werden können.

Der Aufbau des eigentlichen Produktionsapparates hängt allerdings stark vom Bestehen eines Minimums an wirtschaftlicher und sozialer Infrastruktur ab. Der Umfang der Budgetmittel, über welche die Entwicklungsländer angesichts der dringenden Notwendigkeit, ihre Infrastruktur zu erweitern und zu verstärken, verfügen, ist jedoch beschränkt. Ferner ist nur ein verhältnismässig geringer Teil der bilateralen und multilateralen Hilfe hinsichtlich ihrer Bedingungen den Finanzierungsbedürfnissen der Infrastruktur angepasst. Diese Gründe haben die Entwicklungsländer oft veranlasst, zu Ersatzlösungen Zuflucht zu nehmen. So wurde, wie wir bereits erwähnt haben, kurzfristiges Auslandskapital für die Finanzierung von langfristigen Infrastrukturprojekten verwendet, deren Ertrag nicht ausreichte, den daraus entstandenen Schuldendienst zu gewährleisten. Umgekehrt wurde Kapital, das zur Finanzierung der Infrastruktur hätte dienen sollen, gelegentlich diesem Zweck entfremdet und für die Befriedigung dringender Verbrauchsbedürfnisse oder für Prestigeprojekte verwendet. Oft hat allerdings die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben, die die momentanen Bedürfnisse übersteigen, die Verwendung von wenig qualifizierten, jedoch reichlich vorhandenen Arbeitskräften im betreffenden Entwicklungsland erlaubt, was zum Teil das Interesse dieser Länder an solchen Projekten zu erklären vermag. Das Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren, das in der Strategie für das zweite Jahrzehnt (vgl. Kap. III, gegen Schluss) vorgesehen ist, sollte u. a. erlauben, solche Fälle aufzuzeigen, und zu einer ausgewogenen Politik beitragen.

Im folgenden soll der bisherige Anteil unseres Landes am Aufbau des Produktionsapparates und an der Finanzierung der Infrastruktur untersucht werden.

Der Beitrag der Schweiz zum Aufbau des Produktionsapparates erfolgte in Form von Direktinvestitionen, garantierten und nichtgarantierten Exportkrediten sowie durch die Zeichnung von Anleihen von Entwicklungsbanken und Entwicklungsländern.

Das Interesse der Mehrzahl der Entwicklungsländer an den Direktinvestitionen, das besonders im Text der Strategie für das zweite Jahrzehnt zum Ausdruck kommt, rührt wohl ebensowohl von der mit den Investitionen verbundenen Weitergabe von technischen und unternehmerischen Kenntnissen wie von ihren eigentlichen finanziellen Aspekten her. Die Tatsache, dass die Direktinvestitionen der schweizerischen Wirtschaft in den Entwicklungsländern im wesentlichen in die verarbeitende Industrie fliessen (Landwirtschaft/Ernährung; Maschinenindustrie; Chemie usw.), verleiht ihnen einen erhöhten Entwicklungseffekt. Dieser Verwendungszweck führt nicht nur zu einer Diversifizierung der Wirtschaft des Gastlandes, sondern auch zur Heranbildung qualifizierter Arbeitskräfte.

Die laufenden Arbeiten auf internationaler Ebene sowie die zahlreichen bilateralen Kontakte, die den Zweck verfolgen, eine grössere lokale Beteiligung an der Leitung und Verwaltung der Unternehmen zu gewährleisten, eine vermehrte Inanspruchnahme des lokalen Kapitals zu fördern und einen zweckmässigeren Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte anzuregen, dürften zur Verstärkung der positiven Aspekte der Direktinvestitionen für die Wirtschaft der Entwicklungsländer beitragen. Somit werden sich die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Förderung derartiger Kapitaltransfers – Investitionsrisikogarantie; Schieds- und Vergleichsverfahren bei Streitigkeiten über Investitionen¹⁾, Investitionsschutzabkommen; Doppelbesteuerungsabkommen – um so mehr als gerechtfertigt erweisen.

Es ist deshalb zu hoffen, dass die schweizerischen Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern, die 1969 rückläufig waren, erneut zunehmen werden. Dies hängt sowohl von den Entscheiden der Investoren über die Verwendung ihrer verfügbaren Mittel wie von der Haltung der Entwicklungsländer gegenüber den neuen wie den bestehenden Investitionen ab. Es wäre im übrigen wünschenswert, wenn die statistischen Informationen und näheren Angaben aus der Praxis über diesen wichtigen Aspekt der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit im Verlaufe der nächsten Jahre ergänzt und verbessert werden könnten.

Der Umfang der den Entwicklungsländern von den Mitgliedstaaten des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) gewährten garantierten Exportkredite hat sich von 1965 bis 1969 fast verdoppelt; im Falle der Schweiz²⁾ hat sich das Ausmass dieser Kredite im gleichen Zeitraum verhältnismässig wenig verändert; dies gilt vor allem dann, wenn man von den Zahlen für das Jahr 1968 absieht, die durch besondere Umstände bedingt waren, weil sie einen bedeutenden Kredit für die Lieferung einer ganzen Energieversorgungsanlage enthielten. Diese Entwicklung widerspiegelt die Zurückhaltung der Bundesbehörden im Vergleich zur Praxis anderer Industriestaaten hinsichtlich der Garantiegewährung.

Für die von der Schweiz wie von andern entwickelten Staaten garantierten Exportkredite werden, wenn sie der Finanzierung von Investitionsgütern für Entwicklungsländer dienen, Rückzahlungsfristen eingeräumt, die über die normale Frist von 5 Jahren hinausgehen und bis zu 10 Jahre (in Ausnahmefällen bis zu 12 Jahre) betragen. Diese Art der Aussenfinanzierung muss indessen angesichts ihrer möglichen Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad mit Vorsicht verwendet werden. Deshalb werden zurzeit auf internationaler Ebene – namentlich im Internationalen Währungsfonds (IMF) und in der OECD – besonders aufmerksam die Mittel und Wege geprüft, die geeignet wären, die erforderliche Disziplin bei der Inanspruchnahme dieser Form der Aussenfinanzierung zu gewährleisten.

¹⁾ Siehe Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1967 (BB1 1967 II 1442) betreffend die Genehmigung des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten.

²⁾ Siehe Beilage I. Die Gesamtverpflichtung des Bundes auf Grund der Exportrisikogarantie belief sich Ende 1969 auf 3133 Millionen Franken, wovon 2184 Millionen Franken auf die Entwicklungsländer (69,7%) entfielen.

Der Bundesrat beabsichtigt, sich wie bisher an diesen Bestrebungen zu beteiligen, von denen zu hoffen ist, dass sie dazu führen, die Rolle der garantierten Exportkredite als Mittel der Entwicklungsfinanzierung zu präzisieren und aufzuwerten.

Der schweizerische Kapitalmarkt ist seit langer Zeit eine bedeutende Kapitalquelle für die Entwicklungsbanken, vor allem für die Weltbank (IBRD) und die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB).

Die Marktbedingungen haben im Jahre 1969 keine Auflage derartiger Anleihen gestattet; nachdem sich die Lage gegen Mitte 1970 gebessert hatte, konnte die Weltbank Ende Oktober 1970 ihre 16. Anleihe auf dem schweizerischen Kapitalmarkt im Betrage von 75 Millionen Franken emittieren. Sofern die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt günstig bleiben, können auch weiterhin derartige Anleihen aufgelegt werden. Der traditionellen Tätigkeit des schweizerischen Kapitalmarktes auf diesem Gebiete kommt um so grössere Bedeutung zu, als die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken nicht nur die wichtigsten multilateralen Finanzierungsquellen sind, sondern sich – ähnlich wie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und andere UNO-Organisationen – auch als «Berater» der Regierungen der Länder der Dritten Welt bei der Ausarbeitung ihrer Entwicklungsprogramme und -pläne wirken¹⁾.

Von ihrem Entwicklungseffekt her gesehen, dürften also die von der Schweiz nach den Entwicklungsländern fliessenden privaten Kapitalströme, die in der Regel mehr als zwei Drittel unserer Gesamtleistungen ausmachen, einen wirklichen Beitrag zur Erweiterung der Produktionsbasis leisten.

Hinsichtlich des Beitrages unseres Landes an den Aufbau der Infrastruktur ist zwischen der technischen Zusammenarbeit einerseits und der eigentlichen Finanzhilfe andererseits zu unterscheiden. Die Finanzhilfe²⁾ hat 1967 – also im Jahre, in dem wir Ihnen unsere Botschaft über die schweizerische Finanz- und Wirtschaftshilfe unterbreitet haben – 8,5 Millionen Franken, im Jahre 1968 32,9 Millionen Franken und schliesslich im Jahre 1969 33,7 Millionen Franken betragen. Sie erfolgte in folgenden Formen: Auszahlung der drei Jahrestanchen von je 17,3 Millionen Franken des Kredites an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), dem Sie 1967 zugestimmt haben; Auszahlung der drei ersten Tranchen von je 2,2 Millionen Franken der schweizerischen Beteiligung am einzahlbaren Kapital von 10,8 Millionen Franken der Asiatischen Entwicklungsbank; Auszahlungen aus den Entwicklungskrediten für die Türkei und aus den Mischkrediten³⁾ für Indien und Pakistan, die vom Parlament 1968 bzw. 1966 und 1969

¹⁾ Das Sekretariat der IBRD führt den Vorsitz der Konsortien und Koordinationsgruppen, die einerseits die Vertreter eines bestimmten Entwicklungslandes und andererseits die Delegierten der Industriestaaten vereinigen, die diesem Lande Hilfe gewähren. Diese Gruppen prüfen die praktischen Probleme, die sich für das betreffende Entwicklungsland stellen, und sie erlauben, unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, welche die Industriestaaten, die IBRD und/oder die IDA diesem Land zur Verfügung stellen, gemeinsam nach den bestmöglichen Lösungen zu suchen.

²⁾ Siehe Beilage I.

³⁾ Die bisher gewährten Mischkredite wurden je zur Hälfte durch Privatbanken und den Bund finanziert. Sie sind garantiert. Diese Methode erlaubte eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist auf 15 Jahre und eine Ermässigung der Zinssätze.

genehmigt wurden (1967 : 6,3 Millionen; 1968 : 13,4 Millionen; 1969 : 14,2 Millionen Franken).

Diese Zahlen zeigen deutlich den verhältnismässig schwachen Anteil der «öffentlichen Hilfe» an den Kapitalflüssen aus der Schweiz in die Entwicklungsländer. Wie oben dargelegt, hat aber diese Art der Hilfe eine entscheidende Rolle im Entwicklungsprozess zu spielen, indem sie zur Schaffung der wirtschaftlichen Grundlagen beiträgt, die es erst ermöglichen, dass die übrigen, von aussen zur Verfügung gestellten Mittel die von ihnen erwarteten Entwicklungseffekte erzielen. Schon in dieser Hinsicht erscheint die Absicht der Schweiz gerechtfertigt, einen wachsenden Anteil an den Gesamtanstrengungen im Bereiche der öffentlichen Finanzhilfe zu erbringen.

c. Auswirkungen auf die Verschuldung

Wie aus dem Pearson-Bericht hervorgeht, machen die Zahlungen für Zinsen und Amortisationen von Exportkrediten und andern privaten Darlehen rund 50 Prozent des gesamten Schuldendienstes aus, obwohl der Kapitalbetrag dieser kommerziellen Schulden selber nur 25 Prozent der kumulierten Gesamtschuld darstellt. Mit andern Worten, der private Schuldendienst nimmt dreimal mehr Devisen in Anspruch als die öffentliche Schuld. Dies ist die logische Folge der Tatsache, dass die privaten Mittel zu Marktbedingungen, die öffentlichen Kredite hingegen in der Regel zu Vorzugsbedingungen gewährt werden.

Die schweizerischen Kapitaltransfers nach den Entwicklungsländern sind vorwiegend privatwirtschaftlicher Herkunft. Diese Tatsache führt dazu, dass sie den Schuldendienst der Entwicklungsländer entsprechend stärker belasten, als dies dem Gesamtdurchschnitt der von den Industriestaaten zur Verfügung gestellten Mittel entspricht.

Diese Feststellung beeinträchtigt an und für sich nicht den oben unter a und b beschriebenen Entwicklungseffekt der schweizerischen Leistungen, ist jedoch angesichts des hohen Verschuldungsgrades der Entwicklungsländer bei der Bestimmung des Ausmasses zu berücksichtigen, in dem der Anteil der öffentlichen Hilfe an den schweizerischen Gesamtleistungen erhöht werden sollte.

d. Übereinstimmung mit den auf internationaler Ebene festgelegten Richtsätzen

Die gesamten öffentlichen und privaten Leistungen der Schweiz an die Entwicklungsländer bezifferten sich, gemessen am BSP, 1966 auf 0,74 Prozent, 1967 auf 0,94 Prozent, 1968 auf 1,41 Prozent und 1969 auf 0,64 Prozent. Unser Land hat also im Verlaufe der letzten vier Jahre nur einmal den Richtsatz von 1 Prozent des BSP erreicht. Während im Jahre 1968 die Norm weit überschritten worden ist, blieb die Schweiz in den übrigen Jahren – und namentlich 1969 – recht deutlich darunter. Anlässlich der Proklamation des zweiten Entwicklungsjahrzehnts durch die Vereinten Nationen hat die UNO-Generalversammlung den Richtsatz von 1 Prozent bestätigt und die Notwendigkeit unterstrichen.

chen, dieses Ziel ab 1972, spätestens aber ab 1975, möglichst regelmässig zu verwirklichen. Da die privaten Kapitalströme ihrer Natur nach Schwankungen unterworfen sind, birgt diese Empfehlung einen Appell in sich, den jährlichen Umfang der öffentlichen Leistungen, die in der Hand des Staates liegen, so weit zu erhöhen, dass dieser Richtsatz auch im Falle eines vorübergehenden Sinkens der privaten Leistungen erreicht wird.

Wie bereits hervorgehoben, haben der Bedarf der Entwicklungsländer an Mitteln zu Vorzugsbedingungen wie auch die Notwendigkeit, mittelfristig einer neuen Erhöhung der Verschuldung zuvorzukommen, im Rahmen der Strategie für das zweite Jahrzehnt zur Festlegung eines Richtsatzes für die öffentliche Hilfe von 0,70 Prozent des BSP geführt, der ab 1975 verwirklicht werden sollte. Gemessen am BSP betrug die öffentliche Hilfe der Schweiz 1966 0,09 Prozent, 1967 0,08 Prozent, 1968 0,14 Prozent und 1969 0,16 Prozent. Sie wird 1970 voraussichtlich den gleichen Stand erreichen. Der entsprechende Durchschnitt aller Mitgliedstaaten des DAC betrug 1969 0,36 Prozent. Dies bedeutet, dass die Schweiz zu den Ländern gehört, die noch am weitesten vom Richtsatz von 0,70 Prozent entfernt sind¹⁾.

Dieses neue Planungsziel stellt eine Verbindung zwischen dem Umfang und den Bedingungen der öffentlichen Hilfe dar. Diese Kombination der qualitativen und quantitativen Elemente ist bereits in einer früheren Empfehlung des DAC angestrebt worden. Diese Empfehlung hielt fest, dass die Richtlinien für die Bedingungen der öffentlichen Finanzhilfe nicht als eingehalten gelten, wenn der Betrag der öffentlichen Hilfe, der diesen Kriterien entspricht, wesentlich unter dem Prozentsatz des BSP liegt, der im Gesamtdurchschnitt von den DAC-Ländern erreicht wird. Obschon die Schweiz, dank dem hohen Anteil der Schenkungen im Rahmen der technischen Zusammenarbeit und der internationalen Hilfswerke, die für die Bedingungen der öffentlichen Hilfe festgesetzten Normen durchaus erfüllt, befindet sie sich bezüglich des Umfangs stark im Rückstand, so dass sie der erwähnten DAC-Empfehlung bei weitem nicht nachzukommen vermag.

Den zahlenmässigen Richtsätzen und den eben erläuterten Empfehlungen haftet allerdings ein reichlich theoretischer Charakter an, da sie mehr den Umfang als die Natur der zu unternehmenden Anstrengungen betreffen. Ausschlaggebend für die konkreten Schritte der einzelnen Regierungen wird viel eher sein, dass die vorhandenen Mittel auch tatsächlich wirksam eingesetzt werden können. Dennoch dienen diese Richtsätze – obwohl sie erst von wenigen Ländern erfüllt werden – als internationaler Vergleichsmaßstab für die nationalen Anstrengungen und die angemessene Verteilung der Lasten («burden sharing»). Sie zeigen überdies, in welcher Richtung die Bewältigung oder doch die Milderung der bestehenden Schwierigkeiten, die wir in den vorhergehenden Kapiteln in den wichtigsten Grundzügen dargelegt haben, zu suchen ist.

¹⁾ Die Lage wäre kaum verschieden, wenn – unseren Wünschen entsprechend – die Schenkungen der privaten Hilfswerke in den internationalen Statistiken ebenfalls berücksichtigt würden.

Der Bundesrat hat es deshalb als **gegeben** erachtet, anlässlich der Proklamation des zweiten Entwicklungsjahrzehnts wie die Mitglieder der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zu diesen Fragen Stellung zu nehmen. Er hat bei diesem Anlass seine Absicht bekundet, Ihnen die im Hinblick auf eine Erhöhung der schweizerischen öffentlichen Entwicklungshilfe erforderlichen gesetzgeberischen Massnahmen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Diese sind Gegenstand der vorliegenden Botschaft über einen Rahmenkredit von 400 Millionen Franken, dessen Genehmigung wir Ihnen beantragen. Im folgenden Kapitel wird dargelegt, wie wir diese Mittel einzusetzen gedenken. Der Rahmenkredit sollte es unserem Lande ermöglichen, seine öffentliche Finanzhilfe im Verlaufe der nächsten drei Jahre so weit zu erhöhen, dass – unter der Annahme einer gewissen Ausweitung der Programme für die technische Zusammenarbeit, die Nahrungsmittelhilfe und die humanitäre Hilfe sowie einer voraussichtlichen Erhöhung des Bruttosozialproduktes – die Schweiz ab 1971/72 dem Richtsatz von 1 Prozent sehr nahe kommt oder diesen sogar regelmässig erreicht, und zwar selbst dann, wenn die privaten Kapitalströme im einen oder andern Jahr unter den Durchschnitt der letzten Jahre fallen würden. Deshalb haben wir – unter dem Vorbehalt, dass Sie der Konzeption zustimmen, die wir Ihnen heute vorlegen – anlässlich der Proklamation des zweiten Entwicklungsjahrzehnts erklärt, die Schweiz werde Anstrengungen unternehmen, «um möglichst regelmässig den jährlichen Globalrichtsatz für die verschiedenen Formen der Hingabe von privatem und öffentlichem Kapital an die Entwicklungsländer in der Höhe von mindestens 1 Prozent des Bruttosozialproduktes erreichen zu können».

Dagegen haben wir es nicht als möglich erachtet, den Richtsatz von 0,70 Prozent des BSP für öffentliche Hilfe zu übernehmen. Auch die in Aussicht genommene Erhöhung der öffentlichen Hilfe wird es unserem Lande kaum erlauben, bis 1974/75 einen 0,30 Prozent des BSP übersteigenden Anteil an öffentlicher Hilfe zu erreichen (1969 betrug der Durchschnitt der Mitgliedstaaten des DAC 0,36% des BSP). In Anbetracht der unserem Lande eigenen wirtschaftlichen und politischen Struktur würde die Verwirklichung eines höheren Prozentsatzes das Budget des Bundes im Verhältnis zu den in nächster Zukunft verfügbaren Mitteln ausserordentlich stark belasten. Je mehr sich allerdings die andern Industriestaaten dem Richtsatz von 0,70 Prozent des BSP annähern werden, desto notwendiger wird es für die Schweiz sein, ihre öffentliche Hilfe weiter zu steigern, damit ihre Leistungen auf diesem Gebiet vergleichbare Grössenordnungen erreichen.

V. Der Rahmenkredit für die Finanzhilfe

a. Höhe und Verwendung

Wir haben die Höhe des Rahmenkredites auf Grund einer möglichst realistischen Schätzung der finanziellen Mittel, die unser Land zur Zeit auf jeden Fall für die Entwicklung der Dritten Welt zu Vorzugsbedingungen bereitstellen sollte, auf 400 Millionen Franken angesetzt. Mit diesem Betrag soll der Wille der Schweiz zum Ausdruck gebracht werden, ihren Anteil an den internationalen Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe schrittweise zu erhöhen. Diese Anstrengungen beruhen auf dem Solidaritätsbewusstsein, das eine Grundlage der internationalen Beziehungen bilden muss, und liegen im langfristigen Interesse der Volkergemeinschaft an der Überwindung der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten. Die Schweiz ist bereit, dabei mitzuwirken. Diese Haltung entspricht der traditionellen Universalität ihrer Aussenbeziehungen und unterstreicht ihre Entschlossenheit, eine weltoffene Aussenpolitik fortzusetzen.

Der Rahmenkredit, den wir Ihnen zur Genehmigung empfehlen, wird zur Finanzierung sowohl multilateraler als auch bilateraler Operationen dienen. Auf Grund der engen Beziehungen, welche die Schweiz mit zahlreichen Entwicklungsländern unterhält, liesse sich dieser Kredit zweifellos in seiner Gesamtheit bilateral verwenden, doch wäre damit eine zu grosse Aufsplitterung der Mittel verbunden, die den Entwicklungseffekt beeinträchtigen würde. Dagegen ermöglichen Beiträge an multilaterale Institutionen für Entwicklungsfinanzierung – mit weltweiter Tätigkeit wie die IDA oder mit regionalen Aufgaben wie z. B. die Asiatische Entwicklungsbank – der Schweiz, sich auf wirksame Art an den Entwicklungsanstrengungen einer Vielzahl von Ländern zu beteiligen. Diese Institutionen haben sich nämlich als besonders geeignete Werkzeuge für die Zusammenfassung und für den Einsatz der für die Finanzierung der Entwicklungsprojekte und -programme erforderlichen Mittel erwiesen. Auf Grund dieser Überlegungen sehen wir folgende Einsatzmöglichkeiten auf multilateraler Ebene vor:

aa. Beteiligung an der dritten Äufnung der finanziellen Mittel der internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Diese internationale Institution für die Entwicklungsfinanzierung wurde 1960 als Tochterorganisation der IBRD mit dem Zweck gegründet, mittels sehr langfristiger Kredite zu Vorzugszinsen, wenn nicht gar zinsfrei, zur Finanzierung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern beizutragen. Vor drei Jahren gewährte ihr der Bund bereits einen in drei Jahrestrenchen (1968, 1969, 1970) auszurichtenden zinsfreien und innert 50 Jahren rückzahlbaren Kredit in der Höhe von 52 Millionen Franken.

Dieser Beitrag wurde im Rahmen der zweiten Äufnung des IDA-Fonds gewährt. Damit konnte die Schweiz, wie die Mitgliedstaaten der Weltbank und des IMF, an der Finanzierung dieser Institution mitwirken.

Seit 1969 haben die leitenden Organe der IBRD und der IDA mit den eidgenössischen Behörden bezüglich einer schweizerischen Beteiligung an der dritten Äufnung des IDA-Fonds Föhlung genommen. Die ersten Zahlungen dieser Operation werden 1971 im Anschluss an die Tranchen der zweiten Äufnung erfolgen müssen.

Die Mitgliedstaaten der IDA haben vereinbart, dass der Gesamtbetrag dieser dritten Äufnung den der vorangegangenen um zweieinhalbmal übersteigen solle, d. h. dass für drei Jahre 2,5 bis 3 Milliarden Dollar aufzubringen sind. Vor allem in Anbetracht der Bedeutung der IDA als wichtigste internationale Institution auf dem Gebiete der Entwicklungsfinanzierung zu Vorzugsbedingungen ist der Bundesrat der Auffassung, dass eine Erhöhung der schweizerischen Beteiligung an der dritten Äufnung im gleichen Verhältnis gerechtfertigt wäre. Der Beitrag unseres Landes sollte sich demnach auf 130 Millionen Franken belaufen, zahlbar in drei Jahrestanchen ab 1971. Da die Schweiz ihre Leistungen nicht in Form einer Beteiligung am Kapital der IDA erbringen kann, erwägen wir, wie 1967 ein zinsfreies Darlehen mit 50 Jahren Laufzeit zu gewähren.

Es darf hier daran erinnert werden, dass die IDA in den zehn ersten Jahren ihrer Tätigkeit Darlehen in der Höhe von rund 3 Milliarden Dollar gewährt hat. Diese Beträge wurden zu Finanzierungsoperationen auf folgenden Gebieten verwendet: Verkehr 30 Prozent; allgemeine Entwicklung und Programme 24 Prozent; Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 22 Prozent; Schulwesen 6 Prozent; elektrische Energie 6 Prozent; Fernmeldewesen 5 Prozent; Industrie 4 Prozent; sonstiges 3 Prozent. Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der IDA-Tätigkeit ermöglicht es der schweizerischen Wirtschaft, sich an den internationalen Ausschreibungen dieser Institution für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen zu beteiligen.

bb. Beteiligung am Kapital und an Spezialfonds von regionalen Entwicklungsbanken

Im Jahre 1967 hatten Sie einer schweizerischen Beteiligung am Kapital der Asiatischen Entwicklungsbank zugestimmt. Diese Bank, die Interamerikanische Entwicklungsbank sowie die Afrikanische Entwicklungsbank entsprechen auf regionaler Ebene mehr oder weniger der IBRD und der IDA.

Diese Institutionen unterstützen die regionale Behandlung der Entwicklungsprobleme. Sie erlauben ausserdem Industriestaaten, die, wie die Schweiz, nicht in der Lage sind, sich direkt an der Entwicklungsfinanzierung zahlreicher Länder der Dritten Welt zu beteiligen, indirekt auf regionaler Basis mitzuwirken. Diese Banken können die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel nicht zuletzt deshalb besonders wirkungsvoll einsetzen, weil die Länder der betreffenden Regionen direkt an ihnen beteiligt sind.

Aus den erwähnten Gründen beabsichtigen wir, unsere Beiträge an diese Institute zu erhöhen, unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, der spezifischen Probleme der betreffenden Region und der uns gebotenen Möglichkeiten, an der Verwaltung der Mittel mitzuwirken.

cc. Beteiligung an Finanzierungsmechanismen im Handelsbereich

Zur Zeit werden verschiedene Finanzierungsmechanismen geprüft, welche die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Vergrösserung ihrer Exporterlöse unterstützen sollen. In bezug auf ihre Ausgestaltung bestehen noch zahlreiche Probleme. Angesichts der Bedeutung, die diesen Mechanismen zukommen könnte, sollten wir es aber nicht von vornherein ausschliessen, uns gegebenenfalls an der Finanzierung zu beteiligen.

Unter diesen Mechanismen ist z. B. die Schaffung von sogenannten Ausgleichsvorräten im Zusammenhang mit internationalen Rohstoffabkommen zu erwähnen. Die Möglichkeit, dass im Rahmen eines Kakao-Abkommens ein solches Ausgleichslager gebildet wird, kann nicht ausgeschlossen werden.

Eventuell könnten wir uns ferner an der Finanzierung von sogenannten Diversifikationsfonds beteiligen, die ebenfalls in Verbindung mit Rohstoffabkommen eingeführt würden. Ein solcher Fonds besteht bereits für Kaffee.

Schliesslich werden wir die Vorarbeiten aufmerksam verfolgen, welche die Finanzierungsmöglichkeiten eines von der IBRD-Verwaltung vorgeschlagenen und auch in der UNCTAD befürworteten Mechanismus zu ermitteln suchen. Dieser Mechanismus bezweckt, die für die Realisierung der Entwicklungspläne ungünstigen Auswirkungen unvorhersehbarer Schwankungen des Erlöses aus Rohstoffexporten zu korrigieren.

Die drei erwähnten Rubriken – IDA, Regionale Entwicklungsbanken und mit dem Handel zusammenhängende Finanzierungsmechanismen – gehören in das Kapitel der multilateralen Hilfe. Die Ausgaben, die wir auf diesem Gebiet vorsehen – insgesamt 180–200 Millionen Franken – machen ungefähr die Hälfte des vorgesehenen Rahmenkredites aus. Dieses Verhältnis scheint uns um so mehr gerechtfertigt, als sich die Entwicklungsländer an multilateraler Hilfe besonders interessiert zeigen: diese Art von Hilfe erlaubt ihnen, für die Wahl und die Ausführung ihrer Entwicklungsprojekte unabhängige Experten beizuziehen; ferner ist sie frei von den politischen und wirtschaftlichen Auflagen, welche die bilateralen Kredite gelegentlich begleiten. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Schweiz, wie die meisten Industriestaaten mittlerer Grösse, allen Grund hat, die multilateralen Institutionen für die Entwicklungsfinanzierung zu unterstützen. Schliesslich ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz finanzielle Beiträge an bestimmte Entwicklungsländer über eine dieser Institutionen leiten könnte; dadurch könnten wir von der Erfahrung dieser Institutionen profitieren, und unsere Beiträge würden ihre Identität behalten.

Auf bilateraler Ebene beabsichtigen wir, unsere bisherige Politik weiterzuverfolgen und gegebenenfalls zu intensivieren. Diese Politik bestand darin, uns besonders für die Entwicklungsanstrengungen gewisser Länder zu interessieren, mit denen die Schweiz mannigfache wirtschaftliche, finanzielle und menschliche Beziehungen angebahnt hat. Wir möchten jedoch die Möglichkeit nicht ausschliessen, auch andern Entwicklungsländern Mittel aus dem Rahmenkredit zuzuleiten, zumal wenn damit die regionale Zusammenarbeit zwischen weniger entwickelten Ländern gefördert werden könnte.

Folgende Massnahmen könnten auf bilateraler Ebene in Frage kommen :

dd. Mischkredite

Durch Mischkredite, d. h. Kredite, die zum Teil von den Banken und zum Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, können die Karez- und Rückzahlungsfristen verlängert sowie die Zinssätze ausgeglichen werden. Zwei solche Kredite waren schon Gegenstand von Vereinbarungen mit Indien und Pakistan. Ähnliche Operationen sind auch in den kommenden Jahren möglich. Die Flexibilität dieser Formel wird uns gegebenenfalls erlauben, durch Dosierung der privaten und öffentlichen Anteile Karez- und Rückzahlungsfristen sowie Zinssätze den besonderen Verhältnissen in den Empfängerländern anzupassen.

ee. Bilaterale Kredite

Diese ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Kreditform wurde von der Schweiz bisher nur im Rahmen des Türkei-Konsortiums der OECD angewandt. Bereits 1967, als wir eine schweizerische Konzeption für die wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern umrissen, wiesen wir auf die Notwendigkeit hin, derartige Kredite vermehrt einzusetzen. Angesichts der Verschuldung einiger Entwicklungsländer und ihres Bedarfes an finanziellen Mitteln zu Vorzugsbedingungen scheint uns der Zeitpunkt gekommen, diese Absichten in die Tat umzusetzen. Da aber die Mittel, die uns dazu zur Verfügung stehen werden, relativ bescheiden sind, möchten wir sie zu besonders günstigen Bedingungen, dafür aber nur solchen Ländern gewähren, die offensichtlich – namentlich auch auf Grund von Beurteilungen durch die wichtigsten internationalen Institutionen für die Entwicklungsfinanzierung – derartige Mittel benötigen. Unter besonders günstigen Bedingungen verstehen wir diejenigen, die von den Mitgliedstaaten des Komitees für Entwicklungshilfe definiert worden sind und nach denen sich die meisten unserer Partner auch bereits richten. Um den Empfängerländern zu ermöglichen, sich bei den preislich wie qualitativ günstigsten Lieferanten einzudecken, möchten wir ausserdem die Gewährung dieser Kredite nicht von ihrer Verwendung für Käufe in der Schweiz abhängig machen. Gestützt auf die gegenwärtigen Bemühungen der OECD, eine allgemeine Befreiung der bilateralen Finanzhilfe von derartigen Bindungen zu erreichen, werden wir indessen darüber wachen, dass diese Kredite

- ausschliesslich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugute kommen und
- unter bestmöglicher Ausschöpfung aller durch die internationale Konkurrenz bei der Lieferung von Waren und Dienstleistungen gebotenen Vorteile eingesetzt werden.

Wir schliessen jedoch eine Abweichung vom internationalen Wettbewerb nicht unbedingt aus, sofern es sich zeigen sollte, dass dieses Prinzip gewisse Käufe in Entwicklungsländern verhindern würde, die auch für die Entwicklung des betreffenden Lieferlandes besonders wertvoll sein könnten. Auch möchten wir nicht

von vornherein auf die Möglichkeit verzichten, diese Kredite ganz oder teilweise für Käufe im Empfängerland zu verwenden. Sie würden dann zu Stützungskrediten zugunsten der Zahlungsbilanz dieses Landes.

ff. Integrierte Projekte

Manche Entwicklungsprojekte umfassen zugleich finanzielle Unterstützung und technische Hilfe. In ihrem Programm für technische Zusammenarbeit hatte die Schweiz Gelegenheit, in bestimmten Fällen Projekte zu verwirklichen, die einen erheblichen Anteil von Finanzhilfe einschlossen. Der finanzielle Teil derartiger integrierter Projekte kann, sofern er einen beträchtlichen Umfang erreicht, fortan aus dem Rahmenkredit für Finanzhilfe bestritten werden. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und gestützt auf die gemachten Erfahrungen beabsichtigen wir, den Dienst für technische Zusammenarbeit des Eidgenössischen Politischen Departementes mit der Verwaltung dieser Art von finanzieller Hilfe zu betrauen.

gg. Misch- und Parallelkredite von internationalen Institutionen für die Entwicklungsfinanzierung

Wenn die IBRD gewisse bedeutende Infrastrukturprojekte zu finanzieren hat, erweitert sie seit einigen Jahren die verfügbaren Mittel dadurch, dass sie die Banken der Länder, deren Unternehmen auf Grund einer internationalen Ausschreibung für die Lieferung der erforderlichen Ausrüstungsgüter in Betracht gezogen werden, an der Projektfinanzierung beteiligt. Diesem Vorgehen sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich aus der kommerziellen Natur sowohl der Mittel der IBRD wie der von den Privatbanken zur Verfügung gestellten Kapitalien ergeben.

In gewissen Fällen musste deshalb die IDA an die Stelle der IBRD treten und die Industriestaaten um öffentliche Kredite ersuchen, damit zusätzliche Mittel zu ähnlichen Bedingungen wie ihre eigenen verfügbar gemacht werden konnten. Der Rahmenkredit sollte es der Schweiz ermöglichen, sich unter Umständen an solchen Operationen zu beteiligen.

Auf Grund der Sondierungen, die von den Behörden verschiedener Entwicklungsländer bereits vorgenommen worden sind, gelangen wir zur Auffassung, dass etwa 200 bis 220 Millionen Franken nötig wären, um im Laufe der nächsten Jahre die vier beschriebenen Formen bilateraler Kredite zu finanzieren. In gewissen Fällen werden wir Ländern, mit denen die Schweiz schon seit längerer Zeit Beziehungen pflegt, neue Kredite einräumen, allerdings zu günstigeren Bedingungen; in andern Fällen wird es sich darum handeln, die Entwicklungspolitik gewisser Länder der Dritten Welt zum ersten Mal im Bereiche der Finanzhilfe zu unterstützen.

b. Begründung des vorgeschlagenen Verfahrens

Bis heute wurden die einzelnen Aktionen des Bundes auf dem Gebiete der Finanzhilfe unabhängig von den in Frage stehenden Beträgen von Fall zu Fall

den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Dieser Praxis sind, auch wenn sie dem Gesetzgeber gestattet, zu jedem einzelnen Geschäft Stellung zu nehmen, gewisse praktische Grenzen gesetzt. Sie bedingt für die Verwaltung, den Bundesrat, die parlamentarischen Kommissionen und für die eidgenössischen Räte selbst eine verfahrensmässige Belastung, die auf die Dauer nicht gerechtfertigt erscheint, da die zu fällenden Entscheide der Verwirklichung ein und derselben Konzeption dienen, wie wir sie in unserer Botschaft vom Jahre 1967 dargelegt und in der vorliegenden Botschaft präzisiert haben.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, den Bundesrat zu ermächtigen, die ihm durch den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer¹⁾ zur Verfügung gestellten Mittel gemäss den oben beschriebenen Richtlinien zu verwenden. In formeller Hinsicht setzt dies die Möglichkeit für den Bundesrat voraus, Verträge mit multilateralen Entwicklungsorganisationen und mit Entwicklungsländern abzuschliessen. Diese Verträge, die Kredite oder finanzielle Beiträge betreffen, sind grundsätzlich alle gleicher Art; die Schwierigkeiten beschränken sich auf die Bedingungen – Laufzeit, Karenzfrist, Zinssätze –, die von Fall zu Fall festzusetzen sind. Der Bundesrat wird den eidgenössischen Räten periodisch über die getroffenen Massnahmen Bericht erstatten.

c. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Die jährlichen Auszahlungen zu Lasten des Ihnen vorgeschlagenen Rahmenkredites von 400 Millionen Franken sind bereits im Budget 1971 und im Finanzplan 1972 enthalten. Die Annahme dieses Antrages durch die eidgenössischen Räte hat nach den vorliegenden Schätzungen zur Folge, dass sich der Budgetkredit für 1971 von 19 auf 62 Millionen Franken und der Betrag in der Finanzplanung für 1972 von 17,5 auf 127 Millionen Franken erhöhen wird. Voraussichtlich wird der Betrag von 400 Millionen Franken Ende 1973 voll engagiert sein. Die letzten Auszahlungen dürften jedoch erst im Verlaufe des Jahres 1974 erfolgen. Die jeweils vorgesehenen Beträge werden in das Budget des entsprechenden Jahres aufzunehmen sein.

Die Verwendung des Rahmenkredites wird in den ordentlichen Aufgabenbereich der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes fallen.

Der Bundesrat wird bei der Prüfung der verschiedenen Anträge, die ihm auf Grund des Rahmenkredites unterbreitet werden, den Stellungnahmen des interdepartementalen Komitees für Entwicklungshilfe, dessen Gründung er am 9. September 1970 beschlossen hat, Rechnung tragen. Diesem Komitee gehören die Direktoren der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und der Finanzverwaltung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes, der Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departementes und der Delegierte des Bundesrates für die technische Zusammenarbeit an.

¹⁾ Siehe Beilage II.

VI. Verfassungsmässigkeit und Rechtsform

Der Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer¹⁾ stützt sich auf die Zuständigkeit des Bundes zur Wahrung der auswärtigen Beziehungen. Die Entwicklungshilfe bildet einen wichtigen Bestandteil dieser Beziehungen. Die Verfassungsgrundlage des Beschlusses ist damit gegeben. Die Bewilligung von Krediten für die Finanzhilfe fällt in die Zuständigkeit der Bundesversammlung. Entsprechende Beschlüsse sind gemäss Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 in der Form des einfachen Bundesbeschlusses zu fassen.

Der zweite Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend den Abschluss von Vereinbarungen über Finanzhilfe ermächtigt den Bundesrat zum Abschluss der völkerrechtlichen Vereinbarungen²⁾, die zur Verwendung der Kredite für die Finanzhilfe erforderlich sein werden. Seine verfassungsmässige Grundlage bildet einerseits Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis zum Abschluss von Staatsverträgen gibt. Andererseits hat sich der Bundesbeschluss auf die Artikel 85 Ziffern 2 und 5 und 89 Absatz 4 der Bundesverfassung zu stützen, die die Kompetenzen der Bundesversammlung und des Volkes im Bereich des Staatsvertragsrechts regeln. Wie in dieser Botschaft dargelegt worden ist, sehen die Darlehen im Rahmen der Finanzhilfe im allgemeinen Rückzahlungsfristen von mehr als 15 Jahren vor. Die verfahrensmässige Vereinfachung, die der Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend den Rahmenkredit bringen soll, ist folglich nur dann zu verwirklichen, wenn die Ermächtigung an den Bundesrat auch langfristige Vereinbarungen im Sinne von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung umfasst. Deshalb soll durch den beantragten Bundesbeschluss für Vereinbarungen, deren Dauer 15 Jahre nicht übersteigt, die Genehmigung durch die Bundesversammlung und für solche von einer Dauer von mehr als 15 Jahren ausserdem das Referendum wegfallen.

Der Beschlussesentwurf betrifft die Kompetenzverteilung zwischen den Organen des Bundes und hat deshalb rechtsetzenden Charakter im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 und ist dem Referendum zu unterstellen. Da er auf 10 Jahre befristet ist, ist er gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Geschäftsverkehrsgesetzes in die Form des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses zu kleiden.

¹⁾ Siehe Beilage II.

²⁾ Siehe Beilage III.

VII. Anträge

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen, durch die Annahme der zwei im Entwurf beiliegenden Bundesbeschlüsse die Eröffnung eines Rahmenkredites für Finanzhilfe von 400 Millionen Franken zu bewilligen und dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, die für die Verwendung dieses Kredites notwendigen Abkommen abzuschliessen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 25. Januar 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

Gesamtleistungen¹⁾ der Schweiz zugunsten der Entwicklungsländer in den Jahren 1966–1969

(in Millionen Franken)

Beilage I

262

Transferkategorien (siehe Erläuterungen)	1966		1967		1968		1969	
<i>Total der Leistungen (I + II + III)</i>	475,3		579,2		1044,1		513,4	
I. Öffentliche Entwicklungshilfe²⁾	56,0		55,6		104,5		127,2	
<i>A. Bilaterale öffentliche Entwicklungshilfe</i>		40,2		34,6		65,0		75,1
1. Geschenke und geschenkähnliche Beiträge		27,0		28,3		51,6		60,9
1.1. Bilaterale Geschenke		25,6		27,4		51,3		59,7
– Entwicklungsprogramme und Entwicklungsprojekte		12,2		11,3		14,8		18,9
– technische Zusammenarbeit ³⁾ (inkl. Universitätsstipendien) ...		5,7		6,5		7,6		7,3
– Nahrungsmittelhilfe ⁴⁾		1,8		1,7		15,0		18,0
– Humanitäre Hilfe		5,9		7,9		13,9		15,5
1.2. Darlehen, die in der Währung des Empfangslandes zurückzuzahlen sind		1,4		0,9		0,3		1,2
2. Bilaterale Kredite zu Vorzugsbedingun- gen ⁵⁾		13,2		6,3		13,4		14,2
<i>B. Multilaterale öffentliche Entwicklungshilfe ...</i>		15,8		21,0		39,5		52,1
1. Geschenke ⁶⁾		15,8		18,8		20,0		32,6
2. Darlehen und Kapitalzeichnungen an multilaterale Organisationen ⁷⁾		—		2,2		19,5		19,5
II. Andere öffentliche Leistungen^{2), 8)}	—45,3		—39,4		—24,4		—24,5	
III. Private Leistungen	464,6		563,0		964,0		410,7	
1. Direktinvestitionen ⁹⁾		200,0		200,0		341,0		206,8
2. Garantierte und nicht garantierte Export- kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ¹⁰⁾		200,8		260,0		462,0		207,9
3. Andere Kapitalflüsse (z. B. Anleihen von Entwicklungsländern)		63,8		103,0		161,0		—4,0
Anteil am Bruttosozialprodukt in %								
(Total I + II + III)		0,74		0,84		1,41		0,64
– öffentliche Entwicklungshilfe (I) ¹¹⁾		0,09		0,08		0,14		0,16
– Andere öffentliche Leistungen (II)		—0,07		—0,06		—0,03		—0,03
– Private Leistungen (III)		0,72		0,82		1,30		0,51
Promemoria: Leistungen der privaten Hilfs- werke in Millionen Franken¹²⁾		20,0		25,0		26,0		47,0

Erläuterungen

- 1) *Es handelt sich um Nettozahlen*, d. h. von den Auszahlungen sind die Rückzahlungen abgezogen; deshalb können sich auch negative Zahlen ergeben.
- 2) Die im Entwicklungsausschuss der OECD (DAC) vertretenen Industriestaaten sind 1969 übereingekommen, die Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer in drei Kategorien aufzuteilen: Öffentliche Entwicklungshilfe (I.), Andere öffentliche Leistungen (II.) und Private Kapitalflüsse (III.).
 Als «*Öffentliche Entwicklungshilfe*» gelten die aus öffentlichen Mitteln stammenden und an Entwicklungsländer und multilaterale Finanzinstitute fliessenden Kapitalströme, deren Hauptziel die wirtschaftliche Förderung der Entwicklungsländer ist und die zu Vorzugsbedingungen hingegeben werden (Schenkungen, geschenkhähnliche Beiträge, Kredite mit besonders langen Laufzeiten und Karenzfristen und günstigen Zinssätzen).
 Zu den «*Andern öffentlichen Leistungen*» zählen die übrigen von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel, die aber keine Vorzugsbedingungen aufweisen.
 Unter die «*Privaten Kapitalflüsse*» fallen die von der privaten Wirtschaft zugunsten der Entwicklungsländer zu marktmässigen Bedingungen u. a. in Form von privaten Investitionen, Exportkrediten und Anleihen erbrachten Leistungen.
 Diese Neugliederung der Statistik hat zur Folge, dass die hier wiedergegebenen Zahlen für die Jahre 1966–1968 mit früher veröffentlichten Zahlen zum Teil nicht ganz übereinstimmen.
- 3) Leistungen der technischen Zusammenarbeit im engeren Sinne, d. h. Auslagen für Freiwillige, einzeln eingesetzte Experten und Ausbildungsstipendien. Die Leistungen der technischen Zusammenarbeit im weiteren Sinne sind in verschiedenen Rubriken der Tabelle unter I. A. und B. enthalten.
- 4) Teilnahme an der Nahrungsmittelhilfefaktion im Rahmen des Internationalen Weizenabkommens; Hilfe in Form von Milchprodukten, die durch die Milchrechnung finanziert wird; Nahrungsmittelhilfe, die durch den Rahmenkredit für die internationalen Hilfswerke finanziert wird.
- 5) Kredite an die Türkei und Mischkredit an Indien.
- 6) Beiträge an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und das Welternährungsprogramm (PAM) u. a. m.
- 7) Kredit an die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA); Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank.
- 8) Rückzahlungen aus Schuldenkonsolidierungsaktionen (Argentinien, Brasilien, Türkei), die vom Bund zu marktmässigen Bedingungen vorgenommen wurden; Rückzahlung der Weltbank eines vom Bund gewährten Darlehens.
- 9) Für 1966 und 1967: Schätzungen auf Grund einer im Jahre 1964 durchgeführten Umfrage. Für 1968 und 1969: Ergebnisse von jährlichen Erhebungen der Handelsabteilung.
- 10) Kredite, die durch die Exportrisikogarantie des Bundes gesichert sind; ferner nicht garantierte Kredite (1968: 27 Mio. Fr.; 1969: —112 Mio. Fr.), die durch die in Anmerkung 9 erwähnten Erhebungen erfasst wurden.
- 11) Der internationale Vergleich betreffend den Anteil der öffentlichen Entwicklungshilfe am Bruttosozialprodukt (BSP) bezieht sich gemäss internationaler Abmachung nur auf die unter der entsprechenden Rubrik (I.) aufgeführten Leistungen.
- 12) Diese Leistungen können noch nicht in die Berechnung betreffend den 1%-Richtsatz einbezogen werden.

(Entwurf)

Beilage II

Bundesbeschluss
betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe
an die Entwicklungsländer

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1971,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern auf dem Gebiete der Finanzhilfe wird ein Kredit von 400 Millionen Franken bewilligt. Dieser Betrag soll es dem Bundesrat ermöglichen, während mindestens drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses entsprechende Verpflichtungen einzugehen.

² Die jährlichen Zahlungskredite sind in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 2

Dieser Kredit kann insbesondere verwendet werden für:

- a. die Gewährung von Beiträgen und Krediten an multilaterale Entwicklungsorganisationen;
- b. die Gewährung von Beiträgen und Krediten an Entwicklungsländer;
- c. die Teilnahme an internationalen Aktionen der Entwicklungsfinanzierung.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.

¹⁾ BBl 1971 I 233

(Entwurf)

Beilage III

Bundesbeschluss
betreffend den Abschluss von Vereinbarungen
über Finanzhilfe

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8, 85 Ziffern 2 und 5 sowie 89 Absatz 4 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1971¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, im Rahmen besonderer Bundesbeschlüsse über Kredite für Finanzhilfe Vereinbarungen mit internationalen Organisationen und Entwicklungsländern abzuschliessen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

² Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest, dessen Geltungsdauer auf 10 Jahre befristet ist.

1659

¹⁾ BBl 1971 I 233